

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 86.

Freitag den 27. März.

1863.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Schweinen aus Böhmen betreffend.

Nachdem von der k. k. Statthalterei zu Prag Befehl bekanntmachung vom 11. dts. Mts. die Ein- und Durchfuhr ungarischen Vorstenviehes für Böhmen unter der Bedingung wieder gestattet worden ist, daß durch glaubwürdige Certificate nachgewiesen wird, daß dasselbe aus einer von der Rinderpest nicht ergriffenen Gegend stamme, so wird dieß hierdurch den hierländischen Betheiligten zur Kenntniß gebracht, gleichzeitig aber nunmehr das durch Verordnung vom 5. December vorigen Jahres ergangene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Böhmen nach und durch Sachsen hierdurch wiederum aufgehoben und der Eintrieb und die Einfuhr von Schweinen ohne Unterschied der Race, einschließlich der ungarischen und polnischen, ohne Beschränkung wieder freigegeben. — Die übrigen wegen der Rinderpest bestehenden Sperrmaßregeln bleiben bis auf Weiteres noch in Kraft. — Vorstehende Bekanntmachung ist in sämmtlichen §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften nach Maßgabe §. 14b der Ausführungsverordnung zu demselben zum Abdrucke zu bringen. — Dresden, am 19. März 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust. Schmiedel, S.

Bekanntmachung.

Das 3. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 17. Decret wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Gasbeleuchtungs-Actienvereins zu Freiberg, vom 17. December 1862;

= 18. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Stollberg, vom 5. Februar 1863;

= 19. Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Delitzsch betreffend, vom 11. Februar 1863;

= 20. Verordnung, den Bau der Chemnitz-Annaberger Staats-Eisenbahn betreffend, vom 11. Februar 1863;

= 21. Bekanntmachung, die den Spar- und Leihcassenvereinen zu Leiznig, Grimma und Waldheim bewilligte Stempelbefreiung betreffend, vom 17. Februar 1863;

= 22. Bekanntmachung, den dritten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe betreffend, vom 19. Februar 1863;

= 23. Verordnung, den Betrieb der Sandsteinbrüche in den Amtsbezirken Pirna, Königstein, Sebnitz und Schandau betreffend, vom 3. März 1863;

= 24. Verordnung, den Bau der Chemnitz-Annaberger Staats-Eisenbahn betreffend, vom 12. März 1863,

ist bei uns eingegangen und wird bis zum 11. April d. J. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen. Leipzig, am 26. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Thorbeck, act. j.

Bekanntmachung.

Obgleich schon zeither die hiesigen Herren Geistlichen auf diesfallsiges Angehen der Angehörigen stets bereit gewesen sind, auch den Begräbnissen Unbemittelter ohne alle Entschädigung anzuwohnen, so ist doch namentlich bei den Almosenbegräbnissen fast niemals ein solches Ersuchen gestellt worden und hat daher eine geistliche Mitwirkung dabei in der Regel nicht stattgefunden. Zu deren Beförderung und Erleichterung haben wir deshalb nach dem bereitwilligen Erbieten der Herren Geistlichen und im Einvernehmen mit dem Armen-Directorium die Einrichtung getroffen, daß vom 1. künftigen Monats ab bei Almosenbegräbnissen von Personen über 14 Jahre, wenn die Angehörigen nicht die Theilnahme ihres eigenen Seelsorgers erbitten wollen, die Herren Geistlichen und Katecheten wöchentlich abwechselnd auf den diesfalls dem betreffenden Herrn Armenpfleger mitzutheilenden Wunsch einen kirchlichen Act am Grabe vollziehen werden.

In beiden Fällen sind keinerlei Gebühren für die geistliche Mitwirkung zu zahlen und werden die Herren Geistlichen (aller Confessionen) in einem von der Armen-Anstalt zu stellenden Wagen unmittelbar nach dem Friedhofe gefahren werden.

Den Beerdigungen verstorbenen Armenhausbewohner wird der Seelsorger des Armenhauses, der Prediger an der St. Johannis-Kirche Herr M. Kriß, beiwohnen.

Das Nähere über diese Einrichtung wird übrigens Denjenigen, welche davon Gebrauch machen wollen, in der Leichenschreiberei noch besonders mitgetheilt werden.

Leipzig den 18. März 1863.

Die Kircheninspection daselbst.

Der Superintendent.

D. Fexler.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben den Preis des aus der städtischen Gasanstalt abgegebenen Leuchtgases vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres auf 2 Thlr. für 1000 Kubikfuß Sächs. Maß herabzusetzen, so bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Rabatt auch ferner nicht stattfinden wird, und daß es bei Abnehmern, welche ohne Gaszähler brennen, bei dem Preise von 3 Thlr. für 1000 Kubikfuß bewendet.

Leipzig, den 23. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleißner.

Bekanntmachung.

Auf der Frankfurter Straße sind bei dem Schleusenbau eine Partie kleinere und größere Feldsteine ausgebrochen worden, welche sich theilweise zu Fundamentmauern eignen. Dieselben sollen Dienstag den 31. März Nachmittags 3 Uhr an der Baustelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 27. März 1863.

Des Rathes Baudeputation.